

Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung, Beschluss des Fakultätsrates vom 24.01.2024

- **§ 3 - Betreuung von Promotionsvorhaben**

- Abs. 1 b)

- Die Prüfung der hinreichenden Qualifikation von Promovierten durch den Fakultätsrat erfolgt aufgrund der Einreichung eines formlosen Antrags und eines Lebenslaufs inklusive der Publikationsliste durch die promovierte Person selbst.
 - Nachwuchsgruppenleiter*innen, wie z. B. von Emmy-Noether-Nachwuchsgruppen, ERC-grant Inhaber*innen oder Forscher*innen, die eigenverantwortlich eine Nachwuchsgruppe leiten, die von DFG oder EU gefördert wird, sind in Bezug auf die Betreuung von Doktorand*innen Juniorprofessor*innen gleichgestellt und benötigen daher keine weitere Zustimmung des Fakultätsrates, um Mitglied oder Erstbetreuer*in im Komitee zu sein.
 - Promovierte, die eigenständig als Hauptantragsteller*in eine Doktorand*innenstelle eingeworben haben (Nachweis durch Bewilligungsschreiben) und Mitglied der MNF sind, können formlos die Zulassung als Hauptbetreuer*in über das Dekanat beantragen.

- Abs. 1c)

- Eine von dem*der Doktorand*in beantragte Einzelbetreuung durch ein professorales/habilitiertes Mitglied der MNF wird nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt. Eine Begründung muss dem Dekan in schriftlicher Form vorgelegt werden.

- **§ 4 Dissertation – Erläuterungen zu den Absätzen 1 bis 4**

- Jede*r Doktorand*in hat eigenverantwortlich die Publikationsrechte für die Einreichung der Dissertationsschrift bei der Universitätsbibliothek mit den jeweiligen Verlagen zu klären.
 - Die gedruckte Dissertation ist in gebundener Form einzureichen. Dabei ist normales Papier zu verwenden (80 g/m²). Bei mehr als 80 Seiten ist beidseitiger Druck zu verwenden.

- **§ 4 a Kumulative Dissertation**

- Der formale Aufbau einer kumulativen Dissertation besteht aus (i) dem Titelblatt mit Rückseite (nach Vordruck, ohne weitere Zusätze), (ii) Inhaltsverzeichnis, (iii) Manteltext mit z. B. Abbildungen, Tabellen, Grafiken, Karten, Anmerkungen und Fußnoten, (iv) Literaturverzeichnis, (v) Sammlung der Publikationsmanuskripte entsprechend der Promotionsordnung, (vi) Erklärung nach § 5 Absatz 1 d, (vii) tabellarischem Lebenslauf.
 - Der Manteltext besteht aus einer ausführlichen Einführung in die Thematik, der Zielstellung und einer Zusammenfassung der Ergebnisse, einschließlich einer Diskussion der der kumulativen Dissertation zugrundeliegenden Publikationen. Der Manteltext sollte mind. 20 Seiten, jedoch nicht mehr als 60 Seiten aufweisen. Publierte Manuskripte müssen in Form und Inhalt der Originalpublikation entsprechen. Eventuelle Danksagungen sind hinter dem Lebenslauf anzufügen. Ein Anlagenband ist zulässig. Der Textteil muss ohne Anlagen verständlich sein.
 - Referierte wissenschaftliche Fachzeitschriften mit peer-review im Sinne der Promotionsordnung sind Journale, die im Web of Science (WOS) gelistet sind. Auf Antrag können mit Zustimmung des Betreuungskomitees zusätzliche Zeitschriften oder Konferenzbeiträge mit Buchpublikation mit peer-review anerkannt werden (z. B. solche, die noch nicht im WOS gelistet sind, da sie zu neu sind). Der Antrag mit der Begründung dazu muss beim Dekanat eingereicht werden. Bei zur Veröffentlichung angenommenen, aber noch nicht veröffentlichten Manuskripten ist die Annahme zur Veröffentlichung nachzuweisen. Bei Manuskripten, die zur Begutachtung eingereicht wurden, ist die Eingangsbestätigung zur Begutachtung durch Kopien der entsprechenden Schreiben nachzuweisen.

- **§ 4 b Monografie**

- In folgenden Fächern liegen fachspezifische Ausführungsbestimmungen vor:
Mathematik und Informatik: Ist eine selbst geschriebene Software ein wesentlicher Bestandteil der Dissertation, so ist ihr Quellcode analog zur Regelung in §4 Absatz 3 zu Primärdaten ebenfalls zugänglich zu machen.
 - Materialien aus eigenen Publikationen können in der Monografie verwendet werden.

- **§ 11 – Promotionskolloquium**

- In begründeten Fällen kann auf Antrag die Verteidigung auch als Videokonferenz mit hochschulöffentlicher Übertragung stattfinden.